



Gemeinde Augst

POLIZEIREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----------|
| A. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| § 1 | Ziel | 3 |
| § 2 | Geltungsbereich | 3 |
| § 3 | Zuständigkeit | 3 |
| B. | Ordnung und Sicherheit | 3 |
| § 4 | Grundsatz | 3 |
| § 5 | Nachtruhe, Haus- und Gatenarbeit, Apparate und Musikinstrumente | 3 |
| § 6 | Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen | 4 |
| § 7 | Modellflug- und Modellfahrzeuge | 4 |
| § 8 | Lautsprecher im Freien | 4 |
| § 9 | Spiel- und Sportplätze | 4 |
| § 10 | Feuerwerk, Schiessen | 5 |
| § 11 | Öffentliches Ärgernis | 5 |
| § 12 | Tierhaltung | 5 |
| § 13 | Pflanzenkrankheiten und Schädlinge | 5 |
| C. | Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr | 5 |
| § 14 | Allgemeines | 5 |
| § 15 | Schneeräumung | 6 |
| § 16 | Überhängende Äste | 6 |
| § 17 | Beanspruchung der Allmend | 6 |
| § 18 | Umzüge, Demonstrationen | 6 |
| § 19 | Fahrverbot | 6 |
| § 20 | Camping, Campingplätze | 6 |
| § 21 | Fahrende | 7 |
| D. | Reklamewesen | 7 |
| § 22 | Bewilligung | 7 |
| E. | Fasnachtsordnung | 7 |
| § 23 | Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb | 7 |
| F. | Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei | 7 |
| § 24 | Pflichtenheft | 7 |
| G. | Verfahrens- und Strafbestimmungen | 8 |
| § 25 | Bewilligungskompetenz | 8 |
| § 26 | Bewilligungsgebühr | 8 |
| § 27 | Strafmass | 8 |
| § 28 | Strafbarkeit | 8 |
| § 29 | Verfahren bei Übertretungen | 8 |
| § 30 | Rechtsmittel | 9 |
| § 31 | Bussengelder | 9 |
| H. | Schlussbestimmungen | 9 |
| § 32 | Inkrafttreten | 9 |

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Augst

vom 28. November 2002

Die Einwohnergemeindeversammlung von Augst erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel

Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit dafür, dass

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde nicht gestört wird,
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt,
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben.

§ 3 Zuständigkeit

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

B ORDNUNG UND SICHERHEIT

§ 4 Grundsatz

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

1Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

²Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

³Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sowie die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, gestattet.

⁴Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung). Eine Mittagsruhe zwischen 12.00 - 13.00 Uhr ist einzuhalten.

⁵Radio-, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

⁶An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§5 Ruhetaggesetz).

⁷Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf den Spiel- und Sportanlagen sowie auf öffentlichen Anlagen zeitlich einschränken, respektive verbieten.

§ 6 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 7 Modellflug- und Modellfahrzeuge

Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

§ 8 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 9 Spiel- und Sportplätze

Spiele und Sport sind im Schulhausareal und auf Sportplätzen generell täglich zwischen 08.00 und 22.00 Uhr gestattet, in Hallen zwischen 07.00 und 22.00 Uhr. Für Turniere, Meisterschaften und in besonderen Fällen können vom Gemeinderat spezielle Vorschriften erlassen werden.

§ 10 Feuerwerk, Schiessen

¹Ausserhalb von traditionellen Anlässen, wie Silvester, Banntag, 1. August, ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen. Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein.

²Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

³Die Schiesszeiten der Schützenvereine sind an Werktagen beschränkt auf 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen auf 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, sowie an Sonntagen auf 08.00 bis 11.30 Uhr. Besondere Schiessanlässe, die andere Schiesszeiten erfordern, bedürfen einer gemeinderätlichen Bewilligung

§ 11 Oeffentliches Aergernis

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Aergernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar, sofern nicht andere Straftatbestände des kantonalen oder Bundesrechts erfüllt sind.

§ 12 Tierhaltung

Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.

§ 13 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Die Liegenschaftseigentümer, Mieter und Pächter sind verpflichtet, bei Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen, usw. den vom Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

C ALLMEND-, FLUR- UND WALDPOLIZEI, VERKEHR

§ 14 Allgemeines

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zur Allmend und zum Wald Sorge zu tragen.

§ 15 Schneeräumung

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hausbesitzer die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16 Ueberhängende Aeste

¹Ueberhängende Aeste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind, Strassenunterhalts- und Wischarbeiten dürfen nicht erschwert sein. Sie sind auf die Parzellengrenze auf eine Höhe von 4.50 Meter über öffentlichen Strassen, bzw. 2.50 Meter über Trottoirs zurückzuschneiden. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

²Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 17 Beanspruchung der Allmend

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Allmendgebiet (=öffentlicher Grund, von jedermann betretbar) wie Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen oder dergleichen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen Gebühr zulässig.

§ 18 Umzüge, Demonstrationen

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 19 Fahrverbot

¹Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümer und Pächter.

²Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

§ 20 Camping, Campingplätze

¹Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

²Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

§ 21 Fahrende

Der Gemeinderat weist jeweils Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

D REKLAMEWESEN

§ 22 Bewilligung

¹Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlpropaganda auf öffentlichem Grund ist an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.

²Der Gemeinderat kann einer privaten Firma gegen eine Gebühr eine Konzession für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund erteilen.

E FASNACHTSORDNUNG

§ 23 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb

¹Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung.

²Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen ist verboten.

F ORGANISATION UND AUFGABEN DER GEMEINDEPOLIZEI

§ 24 Pflichtenheft

Der Gemeinderat setzt für die Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei ein. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

G VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 25 Bewilligungskompetenz

¹Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

²Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat

§ 26 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren bis zu CHF 1'000.00 erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

§ 27 Strafmass

¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis CHF 1'000.00 bestraft.

²Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 28 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Uebertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung dieses Reglements.

§ 29 Verfahren bei Uebertretungen

¹Wird jemand wegen der Uebertretung eines durch dieses Polizeireglement unter Strafe gestellten Verhaltens verzeigt, so eröffnet ihm dies der Gemeinderat durch eine schriftliche Mitteilung. Gleichzeitig erlässt er eine provisorische Strafverfügung samt Rechtsmittelbelehrung.

²Das Bussenanerkennungsverfahren ist im Gemeindegesetz (§81) vom 28. Mai 1970 geregelt.

§ 30 Rechtsmittel

Gegen alle Verfügungen kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung der Verfügung an gerechnet, beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.

§ 31 Bussengelder

Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu.

H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, per 1.1.2003 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Blank

Roland Trüssel

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 28. November 2002.

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 22. Januar 2003